

Satzung
der Gemeinde Simonswald
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB)
vom 26. September 2018

Aufgrund von §135 c des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der §§ 2 und 26 Abs. 1 Satz .3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simonswald am 26. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Gemeinde Simonswald erhebt Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 135 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach den Bestimmungen des BauGB, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde Simonswald aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.
- (4) Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt.
- (2) Kann die berechnete zulässige Grundfläche innerhalb der gezogenen Baugrenzen und Baulinien nicht realisiert werden, wird die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der gezogenen Baugrenzen und Baulinien zugrunde gelegt.
- (3) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (4) Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen wie private Straßen und Wege gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.
- (5) Eine bei Bekanntmachung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (§3 Abs. 2 BauGB) auf einem Grundstück bereits vorhandene versiegelte Fläche wird von der nach den vorstehenden Absätzen (1) bis (4) ermittelten Verteilungsfläche abgezogen. Tritt vorher eine Veränderungssperre (§ 14 BauGB) in Kraft, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Veränderungssperre.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorausleistung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht endgültig zahlungspflichtig ist (z. B. Eigentumswechsel).
- (3) Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 6

Entstehung der Erstattungspflicht

- (1) Die Erstattungspflicht entsteht mit dem Abschluss der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde.
- (2) Die Vorauszahlungsschuld (§5) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 7

Schuldner des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Schuldner des Kostenerstattungsbetrags ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Erstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Träger eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB auf dem Grundstück (Vorhabenträger) ist.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorauszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 9

Ablösung des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden, wenn die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Kostenerstattungsbetrags.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simonswald, den 26. September 2018

gez. Stephan Schonefeld
Bürgermeister.

BEURKUNDUNG

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Simonswald vom **05. Oktober 2018** öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Aufsichtsbehörde, Landratsamt Emmendingen, Kommunal- und Prüfungsamt, ist am

05. Oktober 2018 erfolgt.

Bürgermeisteramt Simonswald

gez. Tobias Scherzinger,
Rechnungsamt.

Verteiler:

1. LRA Emmendingen
2. 12 Gemeinderäte
3. Satzungsordner Rathaus
4. z.d.A. (627)

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Simonswald zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB -- Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100, 100/150 hoch
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 - 5 jährig, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anhebung des Gewässerbettes,
- Anlegung von Flutmulden
- Schaffung von Strömungsdiversitäten, also langsam und schnell fließenden Stromabschnitten; Anlegen von Schotterbänken (u. a. als Fischlaichplätze) dergestalt, dass der Strom zukünftig in mehreren Gerinnen fließt
- Verbreiterung des Gewässerbettes unter Inanspruchnahme der seitlichen Auenbereiche
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.3 Spezielle Renaturierungsmaßnahmen in Flussgebieten und in angrenzenden Auenbereichen

wie folgt:

- Bau einer Fischtreppe an einem Wehr,
- Bau eines Umgehungsgerinnes – Rampe – neben einem Wehr,
- Rückbau eines Wehres und Schaffung einer rauhen Gleite oder rauhen Rampe,
- Umbau von Wehranlagen mit dem Ziel, das Unterwasser von einem höheren Wasserkontingent durchströmen zu lassen, d. h. aus dem Triebwerksgraben ein höheres Wasserkontingent abzuzweigen, um Fischsterben im anderenfalls trockenfallenden Unterwasserbett vorzubeugen.

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

6. Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wald- und Forstflächen sowie Bruchflächen, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten

- in Waldsiepen: Freischlagen von Fichtenbewuchs beidseitig der Waldsiepen in einer Breite von jeweils 20 m entlang des Bachlaufes; Anpflanzung von Laubbäumen auf 100 % dieser freigeschlagenen Flächen, die für den jeweiligen Standort geeignet sind (Erle, Ahorn, Esche)
- Voranbau: Umwandlung alter Fichte in standortgerechten Laubwald
- Sukzession: Jungen Laubwald zu Bruch-/ Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- Wiedervernässung: jungen Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald
- Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald / Nichtwirtschaftswald
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.